

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Wolfgang Waldmüller, Fraktion der CDU

Erstellung eines Windenergieerlasses für Mecklenburg-Vorpommern und andere notwendige Gesetzesänderungen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 sah vor, dass ein übergeordneter Windenergieerlass für Mecklenburg-Vorpommern zu erstellen ist.

Hierzu führte das vormalige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung bereits am 12. Juni 2019 eine Auftaktveranstaltung in Schwerin durch, in deren Rahmen den am Verfahren von Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Akteuren Gelegenheit gegeben wurde, ihre Erwartungen an einen Windenergieerlass für Mecklenburg-Vorpommern zu formulieren. Dieser Erlass ist bis heute nicht ergangen.

Jüngste Bundesgesetze und Gesetzesänderungen aus dem Gesetzespaket zur Beschleunigung der Energiewende, wie insbesondere das im Juli verabschiedete Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) fordern für ihre Umsetzung nun ein entsprechendes Handeln der Landesgesetzgeber.

1. Wie ist der Erarbeitungsstand des oben genannten Windenergieerlasses?
2. Welche weiteren Veranstaltungen wurden mit Blick auf die Erarbeitung dieses Windenergieerlasses nachfolgend bis heute durchgeführt?
 - a) Wurden die Inhalte zu diesen etwaigen Veranstaltungen dokumentiert?
 - b) Wenn ja, wo können diese Dokumentationen eingesehen werden?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Anfang 2020 angelaufenen ressortübergreifenden Abstimmungen zum Windenergieerlass sind nicht abgeschlossen. Diese waren auch wegen der neuen Vorgaben des Bundes zur Beschleunigung der Energiewende zurückzustellen.

3. Wann soll der Windenergieerlass nach Plänen der Landesregierung ergehen?
 - a) Beabsichtigt die Landesregierung, die Vorgaben des Bundes im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land hierin bereits einzuarbeiten?
 - b) Wenn ja, welche Vorgaben sollen im Wesentlichen aufgenommen werden?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern hat am 23. November 2022 den Entwurf eines Erlasses zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vorgelegt, zu dem bis zum 7. Dezember 2022 eine Ressort- und Verbandsanhörung durchgeführt wurde. Dieser soll im ersten Quartal 2023 in Kraft treten. Der Erlass setzt die Kerninhalte der für die Planungsebene relevanten neuen bundesgesetzlichen Vorgaben zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (unter anderem überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß der Festlegung in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Flächenvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, Standardisierungen im Natur- und Artenschutz durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes) bereits um und bildet damit den Grundstein des zukünftigen Windenergieerlasses für Mecklenburg-Vorpommern.

Es ist Gegenstand der weiteren ressortübergreifenden Abstimmungen, welche weiteren Inhalte in diesen Erlass Eingang finden.

4. Welche Landesgesetze bedürfen aus Sicht der Landesregierung darüber hinaus oder aber grundsätzlich mit Blick auf das Gesetzespaket zur Beschleunigung der Energiewende und hier insbesondere das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und das BNatschG einer entsprechend kurzfristigen Anpassung?

Dem Landtag liegt auf Drucksache 8/1491 ein Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen für ein „Gesetz zur Regelung der naturschutzrechtlichen Zuständigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern“ vor, der derzeit in den Ausschüssen beraten wird.

Weitere, kurzfristig zur Umsetzung des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land notwendige Anpassungen sind in erster Linie im Landesplanungsgesetz erforderlich. Weiterer Anpassungsbedarf wird im Landesdenkmalchutzgesetz gesehen.

5. Wann und wie beabsichtigt die Landesregierung, einen Verteilungsschlüssel innerhalb des Landes für die für Mecklenburg-Vorpommern zu erreichenden Flächenbeitragswerte von 1,4 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027 und von 2,1 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2032 für die jeweiligen Planungsregionen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 WindBG festzulegen?

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land sieht – für den Fall, dass die Ausweisung der Windenergiegebiete durch regionale Planungsträger erfolgt – vor, dass die Länder spätestens bis zum 31. Mai 2024 entweder durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung regionale Teilflächenziele für die regionalen Raumordnungspläne festlegen, die in Summe den bundesgesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswert von 1,4 Prozent der Landesfläche erreichen. Die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, im Jahr 2023 durch Anpassungen des Landesplanungsgesetzes eine gleichmäßige Verteilung des Flächenbeitragswertes auf alle vier Planungsregionen festzulegen.

6. Wird die Landesregierung bei der Festlegung des Verteilungsschlüssels für die jeweiligen Planungsregionen und innerhalb dieser gesondert für jede zur Planungsregion gehörige Gebietskörperschaft ein Teilflächenziel anteilig nach der jeweiligen Fläche der Gebietskörperschaft bestimmen, um dem Ziel, die Akzeptanz der betroffenen Bürger zu erreichen, Rechnung zu tragen?

Die Landesregierung wird sich auf die Festlegung des Verteilungsschlüssels für die vier Planungsregionen beschränken.

Die Verteilung auf die zur jeweiligen Planungsregion gehörigen Gebietskörperschaften unterliegt – im Rahmen der Vorgaben des oben genannten Erlasses – der Planungshoheit der Regionalen Planungsverbände.

7. In welcher Form wird die Landesregierung die Regionalen Planungsverbände Westmecklenburg, Vorpommern und Mecklenburgische Seenplatte dabei unterstützen, ihre derzeit in der Fortschreibung befindlichen Planungen des Kapitels Energie noch bis zum 31. Januar 2024 zur Rechtswirksamkeit zu führen, um eine entsprechende Anrechnung der hierin ausgewiesenen Eignungs- und Vorbehaltsgebiete auf den Flächenbeitragswert zu erreichen?
 - a) Müssen diese Planungsverbände die oben genannten Gesetzesänderungen bereits in die laufenden Teilfortschreibungsprozesse mit einbeziehen?
 - b) Wenn ja, inwieweit (konkret nach Planungsverband)?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Laufende Planungsverfahren können nach der Überleitungsvorschrift (§ 245 e Baugesetzbuch) zum Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land bis zum 1. Februar 2024 abgeschlossen werden. Dabei sind die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben, soweit sie ohne Übergangsregelung bereits in Kraft getreten sind, zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Vorrangentscheidung des Bundesgesetzgebers zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz) und den größten Teil der beschlossenen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes). Es liegt in der Entscheidungshoheit der Regionalen Planungsverbände, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und ihnen ein rechtswirksamer Abschluss des Verfahrens vor dem Hintergrund des jeweils erreichten Planungsstandes als möglich erscheint.

8. Wie und wann will die Landesregierung den Umgang mit den verbindlichen einheitlichen Vorgaben des BNatschG zum Artenschutz im Rahmen der Planungs- und Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen landeseinheitlich regeln?
- a) Liegen für die vier Planungsregionen des Landes jeweils flächendeckende Kartierungen der Brutplätze der in Anlage 1 BNatschG neue Fassung (zu § 45b Absatz 1 bis 5) benannten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten vor?
 - b) Was soll andernfalls auf der Genehmigungsebene Grundlage für eine etwaige rechtssichere Gefährdungsbeurteilung sein?
 - c) Beabsichtigt die Landesregierung, dazu entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen und gegebenenfalls Handlungsempfehlungen zu erstellen?

Die Landesregierung will den Umgang mit den verbindlichen einheitlichen Vorgaben des BNatSchG zum Artenschutz im Rahmen der Zulassungsverfahren für Windenergieanlagen landeseinheitlich durch eine Fortschreibung der artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA), Teil Vögel, im Jahr 2023 regeln.

Für die Vorgaben im Rahmen des Planungsverfahrens wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu a)

Nein.

Zu b)

Soweit die Daten zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nicht vorliegen, ist eine Kartierung durch den Vorhabenträger je nach Nah- oder Prüfbereich entweder zwingend vorzunehmen oder dringend zu empfehlen.

Zu c)

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.